

Ya
2740

Cal. 806, 27.

II, 63

77, 63

ARTICULI

der löblichen

Grabe= Gesellschaft Pirnaischer Gemeinde,

wie solche

den 25. Novembris Anno 1627.
fundirt, Anno 1733. in eine Ord-
nung gebracht,

und endlich Anno 1750. außs neue revis-
dirt, verbessert, und mit E. E. Rathss-
Confirmation versehen,

nebst einer Tabelle, was ein jeder bey seinem
Absterben vor Beneficia zu geniessen hat.

Außs neue wiederum verbessert, und zum Druck im
Jahr Christi 1780. befördert worden ist.





BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



Wir Bürgermeister
und Rath der Stadt
Dresden uhrkunden und
bekennen hiermit, was-
gestalt zwar einige Zeit, unter verschie-
denen derer auf Pirnaischer Gemeinde
in der Vorstadt ansässigen und andern
Einwohnern, eine Grabe-Gesellschaft
bestanden, welche auch gewisse Articul
entworfenen.

Nachdem aber unter ihnen nachhero
Streit entstanden, und jeder Theil die-
serhalb darüber bey uns Recht gesucht
hat, da man denn befunden, daß die
Sache einer bessern Einrichtung bedürf-
fe; Als sind zu dem Ende nachstehende
Articul

Articul abgefaßt, mit der Societät mühsam durchgangen und auf Verlangen gedachter Societät Obrigkeit wegen confirmiret worden.

Articul 1.

Es soll niemand in diese Begräbniß-Gesellschaft auf- und angenommen werden, der sich nicht von einer ehrlichen Profession und Berufs-Arbeit nähret, auch seines christlichen und ehrbaren Wandels halben glaubwürdiges Zeugniß beybringen kann.

Articul 2.

Wer in diese Gesellschaft treten will, der soll sich am Tage Mariä Heimsuchung, den 2. Julii, da der Gesellschaft Haupt-Versammlung alljährlich gehalten wird, anmelden, und ohne Unterschied, ob er ledig oder verheyrahtet, zum Einkauf-Gelde Zwen Thaler erlegen, auch jährlich Vier Groschen zum Quartal-Gelde entrichten, und Zwölf Groschen in die Grabe-

Grabe-Beneficien-Casse einsteuern. Das für denn die Gesellschaft, wenn er, oder sein Eheweib, oder Kinder versterben, zu deren Beerdigung das Leichen-Geräthe ohne Entgeld hergiebet, und dem Leichen-Conduct beywohnet, auch das in der Tabelle sub O. für Mann und Frau geordnete respective ganze und halbe Aussteuer-Beneficium denen Erben zukommen läßt.

Wenn eines Societäts-Verwandten hinterlassene Wittbe mit Sechs Groschen jährlich fortsteuert, so erhalten die Erben zu ihrem Begräbnisse das für die Eheweiber geordnete halbe Beneficium. Wenn sie aber Zwölf Groschen jährlich fortsteuert, wird nach ihrem Ableben das ganze Beneficium bezahlet. Wenn ein Wittber wieder heyrathet, so muß er seine Ehefrau mit Einem Thaler, und wenn eine Wittbe wieder heyrathet, so muß ihr neuer Ehemann auch mit Einem Thaler, bey der Gesellschaft sich wieder einkaufen, und gewöhnlich fortsteuern, da er alsdenn vor seine Person das Aussteuer-Beneficium bey seinem Ableben auch zu gewarten hat. Wenn der Societäts-Verwandten Kinder
des

des Aussteuer-Beneficii, wenn sie verhey-
rathet seyn, auch theilhaftig werden wol-
len, so müssen sie in die Societæt treten,
und geben zum Einkauf-Gelde nur Einen
Thaler, müssen aber zur Beneficien-Casse
jährlich die Steuer mit Zwölf- und das
Quartal-Geld mit Vier Groschen entrich-
ten, und bekommen hernach zu ihrer Be-
erdigung ihre Erben, nach Proportion des-
sen, in der Tabelle ausgeworfene Aus-
steuer. Es soll aber die Aussteuer des
Defuncti Erben, sobald sie durch den Gra-
be-Bitter den Todesfall anmelden lassen,
ausgezahlet werden.

Articul 3.

Wer sich bey dieser Societæt einkauft,
und zur Grabe-Casse einsteuern will, soll
dieses Articul-Büchel bekommen und über
den Einkauf, auch jährliche Einsteuer und
Quartal-Geld, nach der am Ende befind-
lichen Nota, sich darinnen quittiren lassen.

Articul 4.

Bey Beerdigung eines Socitæts-
Verwandten, dessen Eheweibes und Ehe-
leibliche

* 3

leibliche Kinder, soll das vorhandene gute Leichen = Geräthe dieser Grabegesellschaft an schwarzen und weißen Tüchern, Crucifix und dergleichen, ohne Entgeld hergegeben und gebraucht, bey Beerdigung derer Stif = Kinder das middle Leichen = Geräthe, und bey dem Gesinde hingegen das schlechte Leichen = Tuch genommen werden.

Articul 5.

Zur Leichen = Procession soll bey Beerdigung eines Societät = Verwandten, dessen Eheweibes, oder Kindes, wenn es über 15. Jahr alt, die ganze Gesellschaft an Männern, Eheweibern und Wittben wenn letztere in Person darzu verlanget werden) mitgehen. Bey Kindern hingegen, so unter 15. Jahren, und überhaupt bey Beerdigung des Gesindes, folget nur die halbe Gesellschaft dem Leichen = Conduct. Es sind auch die Wittben bey Leichen, die nur mit der halben Schule begraben werden, von dem Mitgehen befreyet.

Würde nun ein oder der andere, ohne daß er eine erhebliche Hinderniß angeben,
und

und beybringen könnte, von der Procession wegbleiben, oder zu späte, wenn die Leiche bereits gehoben ist, sich einfänden, so soll er Zwen Groschen Strafe erlegen, und der Grab-Bitter daher bey jeder Leichen-Bestattung die Außengebliebene (bey Vier Groschen Poen vor jeden, den er überstehet und nicht anmerket) fleißig aufzeichnen, solches Verzeichniß denen Oberältesten einhändigen, der Straffällige aber die Strafe in der nächsten Hauptversammlung zur Calle entrichten, oder von dieser Gesellschaft, nach Ermessen der Obrigkeit, ausgeschlossen, und sowohl der Einkaufs- als Quartal-Gelder und seiner Einksteuer verlustig seyn. Es soll auch keiner vor einen Außenbleibenden das Zeichen heimlich mit einwerfen, bey Strafe Vier Groschen. Im Fall aber ein oder das andere Membrum, wegen unumgänglicher Hindernisse, dem Leichen-Conduct beyzuwohnen, nicht vermöchte, soll derselbe, bey Ueberbringung des Zeichens, dem Grabe-Bitter Einen Groschen einhändigen, oder an seine statt einen andern Mann schicken.

Articul 6.

Und weil nunmehr aus der Societæt 24. Träger erwählet worden sind, und selbige bey Beysatz: und Processions-Leichen dem Grabe-Besteller nach seinem Gewissen frey stehet, das Träger-Lohn selbst anzusehen, so bekommt auch der Grabe-Besteller, wenn er die Societæt zum Leichen-Conduct invitiret, von denen-Männern als Eheweibern Einen Thaler, Acht Groschen, bey Kindern und Gesinde aber Zwanzig Groschen zum Lohne.

Articul 7.

Wenn ein Ehemann für sich und sein Eheweib jährlich Zwölf Groschen einsteuert, so erhält der Mann nach den Jahren, so lange er in der Gesellschaft ist, nach der Tabelle sub C. das ganze Beneficium und die Frau das halbe Beneficium.

Articul 8.

Von dieser Gesellschaft sollen hinkünftig durch die meisten Stimmen erwählet werden:

a.)

- a.) Ein Ober = Aeltester, der aber auf Pirnaischer Gemeinde unter E. Hoch = Edlen Rath's Jurisdiction ansässig seyn muß.
- b.) Drey Bey = Aelteste, diese können auch auf andern Gemeinden wohnen.
- c.) Vier Deputirte zu Abnahme derer Rechnungen, und zwar sollen von diesen alle Jahr die beyden ältesten abgehen, und an deren statt zwey andere erwählet werden.

Dem Ober = Aeltesten ist der Gesellschaft Cassen = Lade, in welcher das baare Geld, nebst Schriften und Büchern aufbehalten wird, ingleichen die Lade, worinnen die Leichen = Tücher, Crucifix und übriges Geräthe vorhanden sind, zur Verwahrung anzuvertrauen, und ist selbiger mit seinem Vermögen vor angeregte Casse und Leichen = Geräthe zu stehen und zu haften schuldig, auch gehalten, bey entstehender Feuers = Gefahr selbige an sichern Ort zu bringen, worbey ihm die Societäts Verwandten zu Hülfe kommen, und Beystand leisten

leisten sollen. Es soll aber derselbe zur
 Cassen-Lade keinen Schlüssel haben, son-
 dern es sollen darzu 5. Schlüssel von ver-
 schiedener Einrichtung seyn, und jedem de-
 rer Drey Bey-Ältesten, ingleichen denen
 Zwey ältesten Deputirten, einer davon
 anvertrauet werden. Wenn nun der Ober-
 Älteste sein Amt niederleget, oder verstor-
 bet, so soll er, oder seine Erben, die Cas-
 sen- und Leichen-Geräths-Lade der Soci-
 etät hinwiederum übergeben und ausant-
 worten, für die Verwahrung dieser Laden
 aber, und übrige einem Ober-Ältesten
 obligende Bemühungen, soll derselbe jähr-
 lich Zwey Thaler, der erste Bey-Älteste
 Zwölf Groschen, die beyden letztern aber
 jeder Sechs Groschen, und der Cassen-
 Schreiber Einen Thaler jährlich zur Er-
 gößlichkeit und Salarii loco erhalten, die-
 ses auch bey der Rechnung in Ausgabe
 passiren. Wie nun sowohl die Einkaufs-
 als Quartal-Gelder, und die Einsteuer
 jährlich am Tage Mariä Heimsuchung
 vor versammleter Gesellschaft entrichtet
 werden müssen, also sollen der Ober- und
 der erste Bey-Älteste selbige in Empfang-
 nehmen, der Cassen-Schreiber solche in
 ein

ein Manual tragen, diese Drey auch die Rechnung fertigen, und auf den nächsten Sonntag nach geendigten Gottesdienste solche denen 2. jüngsten Bey-Ältesten und denen Deputirten ablegen und justificiren. Bey welcher Iustification, oder Nachrechnung, Ein Thaler, Acht Groschen zum Trunk in Ausgabe passiren soll.

Articul 9.

In Pest-Contagion- oder Kriegszeiten sind auf Gutbefinden der Gesellschaft diese Lade in eine Kirche, oder C. C. Hochweisen Rathe allhier, gegen Bescheinigung, in sichere Verwahrung zu geben, auch ist indessen mit Einststeuer inne zu halten.

Articul 10.

Wenn ein Societäts-Verwandter sein Logis verändert, hat er solches dem Grabe-Bitter anzuzeigen; Wenn er sich aber von der Stadt gar wegwendet, und über

über Jahres = Frist weg = auch mit dem Quartal - Gelde und Einststeuer im Rest bleibt, so ist er der Gesellschaft und aller derselben Befugniß verlustig.

Articul II.

Jedermann, der sich in diese Gesellschaft begiebet, sollen in allen diese Societät betreffenden Sachen vor E. E. Hochweisen Rath Recht nehmen, und zu stehen schuldig seyn, wenn er auch gleich sonst vor seine Person davon eximiret, und unter eine andere Jurisdiction gehörig wäre. Würde er sich aber weigern, auf Erfordern zu Rathhause zu erscheinen, so soll er der Gesellschaft, und dessen, was er zum Einkauf, Quartal - Gelde und Einststeuer entrichtet hat, verlustig seyn. Endlich

Articul 12.

Ist noch zu merken, daß diejenige Person, welche 25. Jahr nach einander in diese

diese Grabe- & Casse eingesteuert hat, von der fernern Einsteuer bis an ihren Tod frey sey, und über die resp. Sechzehnen oder Acht Thaler, so sie nach ihrem Ableben zum Begräbniß erhalten, auf jedes Jahr, so lange sie nach dem 25sten Jahre leben, bis mit dem 30sten, ein Mann Zwey Thaler, ein Weib aber Einen Thaler erhalten. Wenn sie aber länger als 30. Jahr leben, erhalten sie auf die folgenden Jahre weiter nichts, sondern ihre Erben haben nur das oberwehnte zu gewarten.

Confirmiren und ratificiren demnach von Obrigkeit wegen obgedachte Articul in allen Puncten, Clausuln und Inhalt, und bedeuten alle dieser Gesellschaft zugethane Interessenten, auch diejenigen, so sich hinkünftig darein begeben werden, gedachten Articuln assenthalten nachzukommen, wie wir denn einem jedem bey demjenigen, was ihm zu gut darinne enthalten ist, so viel an uns behörig, schützen werden. Urfundlich haben wir gemeiner Stadt-Insiegel

Stempel vordrucken lassen. So geschehen
Dresden, am 10. Julii, 1750.



Der Rath zu Dresden.

Christian August Mönicke, p. t. Ober:
Aeltester.

Joachim Gottfried Klinkicht, Bey:Ael:
tester.

Johann Wilhelm Stahl, Bey:Aeltester.

Johann Gottlob Hofmann, Bey:Aeltester,

und

Johann David Sömbold, Deputirter.

Christian Gottlieb Putschowsky, Depu:
tirter.

Johann Gottfried Neicke, Deputirter.

Johann Gottfried Winkler, Deputirter.

Friedrich August Wilhelm Schneider,
Cassen Schreiber.

Johann Daniel Seyffert, Societäts:Be:
steller.

Tabella

TABELLA sub ○

Männlich.

Weiblich.

Der Mann das ganze
Beneficium.Die Frau das halbe
Beneficium.

Das	Iste Jahr,	th. lgl. vacat	Das	Iste Jahr,	th. lgl. vacat
"	2te	2 —	"	2te	1 —
"	3te	2 12	"	3te	1 6
"	4te	3 12	"	4te	1 18
"	5te	4 —	"	5te	2 —
"	6te	5 12	"	6te	2 18
"	7te	6 —	"	7te	3 —
"	8te	6 12	"	8te	3 6
"	9te	7 —	"	9te	3 12
"	10te	7 12	"	10te	3 18
"	11te	8 —	"	11te	4 —
"	12te	8 12	"	12te	4 6
"	13te	9 —	"	13te	4 12
"	14te	10 —	"	14te	5 —
"	15te	10 12	"	15te	5 6
"	16te	11 —	"	16te	5 12
"	17te	11 12	"	17te	5 18
"	18te	12 —	"	18te	6 —
"	19te	12 12	"	19te	6 6
"	20te	13 —	"	20te	6 12
"	21te	14 —	"	21te	7 —
"	22te	14 12	"	22te	7 6
"	23te	15 —	"	23te	7 12
"	24te	15 12	"	24te	7 18
"	25te	16 —	"	25te	8 —

Nota.

 N o t a.

Wie über die jährlichen Cassen- und
 Quartal-Gelder zu quittiren.

Am gehaltenen Jahr-Quartal den Tag
 Mariä Heimsuchung, als den 2. Julii,
 17 hat sich mit Thl. gl. zur
 Grabe-Gesellschaft eingekauft

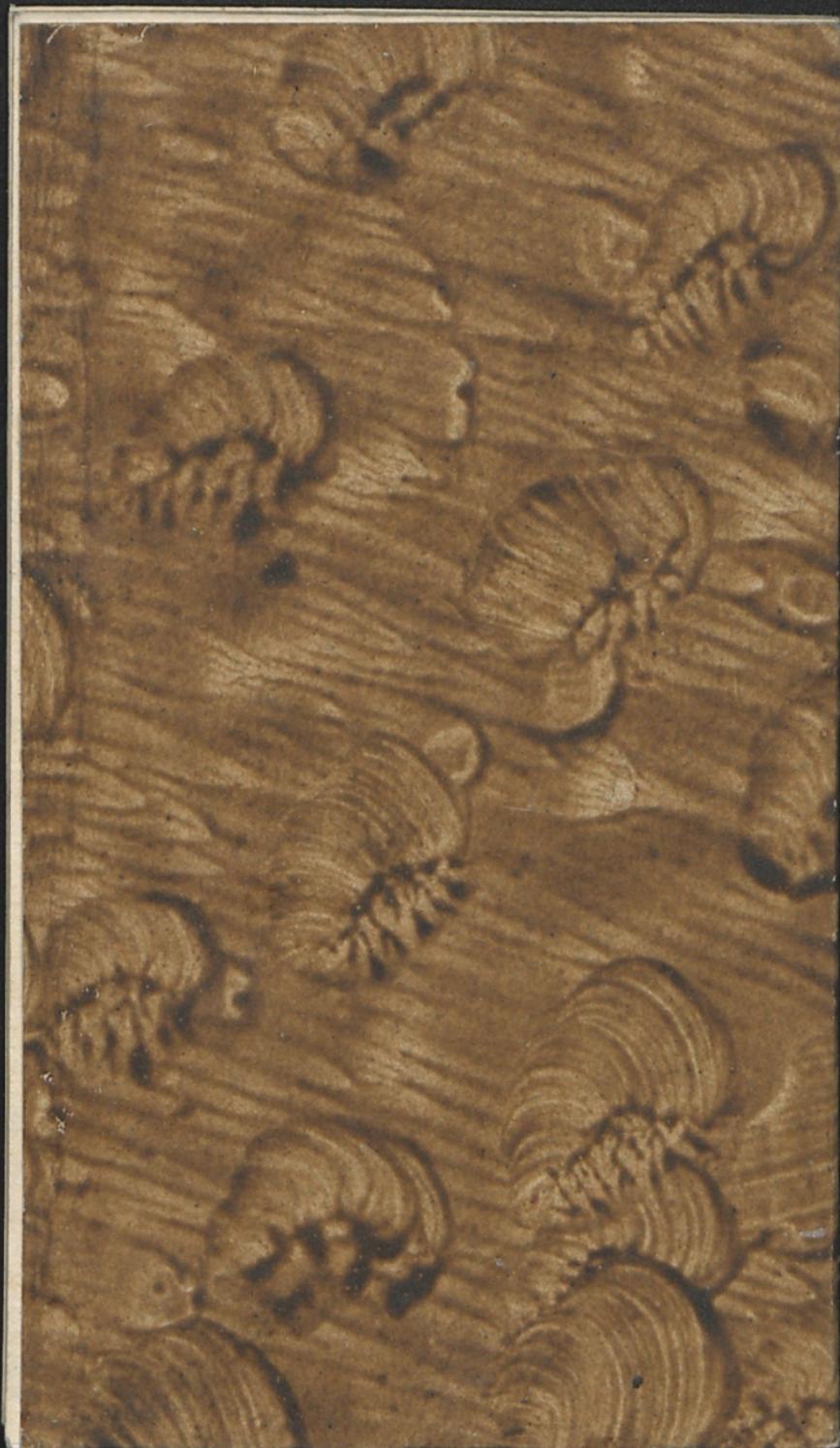
und giebt überdieß jährlich
 gl. Cassen-Einsteur, nebst gl.
 Quartal-Geld.

gl. Cassen-Steuer und gl.
 Quartal-Geld sind bezahlet, hierüber
 quittiret, den 2. Julii, 17

OK Ya 2740

X 23A1319

n. 5





ARTICULI
der löblichen
Grabe=
Gesellschaft

Pirnaischer Gemeinde,

wie solche

den 25. Novembris Anno 1627.
fundirt, Anno 1733. in eine Ord=
nung gebracht,

und endlich Anno 1750. aufs neue revidirt,
verbessert, und mit E. E. Rathhs=
Confirmation versehen,

nebst einer Tabelle, was ein jeder bey seinem
Absterben vor Beneficia zu genießen hat.

Aufs neue wiederum verbessert, und zum Druck im
Jahr Christi 1780. befördert worden ist.